

Sehr geehrte Versicherte, sehr geehrter Versicherter!

Durch das Ende des Entgeltanspruches während des Dienstverhältnisses endet vorübergehend auch Ihre Pflichtversicherung im Pensionsinstitut. Die Möglichkeiten, die Ihnen bis zum neuerlichen Aufleben der Pflichtversicherung offen stehen, sind im § 37 der Satzung des Pensionsinstitutes der Linz AG geregelt. Nachstehend haben wir für Sie die Bestimmungen inhaltlich kurz zusammengefasst. Die gesamte Satzung ist im Pensionsinstitut erhältlich und im Linz AG-Intranet unter <http://intranet/pi> sowie im Internet unter <https://www.ris.bka.gv.at/avsv> abrufbar.

Ansprüche nach Ende der Pflichtversicherung im aufrechten Dienstverhältnis:

Endet die Pflichtversicherung im aufrechten Dienstverhältnis (z.B. durch Karenz, Mutterschutz, Präsenz-/Zivildienst, Ende des Entgeltanspruches bei Krankheit etc.) können Sie – mittels des beiliegenden Antrages – zwischen folgenden Möglichkeiten wählen:

- ✓ **Weiterversicherung** in Form einer **beitragsfrei gestellten Anwartschaft**, d.h. einfaches „Stehenlassen“ des Kapitals bis die Pflichtversicherung wieder beginnt.
- ✓ **Weiterversicherung mit eigenen freiwilligen Beiträgen**. Sie bestimmen grundsätzlich die Höhe dieser Beiträge, sie müssen allerdings mindestens den im letzten voll beitragspflichtigen Monat bezahlten Eigenbeiträgen entsprechen und dürfen höchstens den Betrag der zuletzt bezahlten Gesamtbeiträge (Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge) erreichen. Es erfolgt keine Wertsicherung der Beiträge, d.h. die gewählte Beitragshöhe bleibt bis zum Ende der freiwilligen Beitragszahlung absolut unverändert. Die Beitragsleistung kann jederzeit eingestellt oder für mindestens 2 Jahre eingeschränkt oder ausgesetzt werden.
Bitte beachten Sie:
 - Freiwillige Beiträge stellen steuerlich keine Werbungskosten dar!
 - Die Beiträge sind monatlich zu bezahlen und am Monatsletzten im Nachhinein fällig.
- ✓ Egal wie Sie sich entscheiden, kann im aufrechten Dienstverhältnis der **„erhöhte Risikoschutz bei Berufsunfähigkeit bzw. Tod als Versicherter“ weiterhin aufrecht bleiben**. „Erhöhter Risikoschutz“ bedeutet, dass bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit (oder des Todes) vor dem 50. Lebensjahr das bereits vorhandene Kapital altersabhängig erhöht wird. Dieses Kapital stellt dann die Basis für die Ermittlung der Pension dar, das heißt es ergibt sich eine höhere Berufsunfähigkeits- bzw. Hinterbliebenen-Pension.

Ob dafür zusätzliche Prämienzahlungen erforderlich sind, wird vom Pensionsinstitut festgestellt und richtet sich nach der Lage Ihrer pflichtversicherungsfreien Zeit bzw. danach, ob Sie vor dem 1.1.2003 bereits pflichtversichert waren. Die zu leistenden Prämien werden altersabhängig individuell berechnet und – wenn erforderlich – automatisch von Ihrem vorhandenen Kapital abgezogen. Im Jahr der Antragstellung bleibt der Risikoschutz ohne weitere Prämienzahlung jedenfalls aufrecht.

Zu Ihrer Sicherheit bleiben Sie auch in den folgenden Jahren geschützt, es sei denn, Sie teilen uns Ihren Widerruf mittels des dafür vorgesehenen Formulars mit.

Das Pensionsinstitut empfiehlt, den erhöhten Risikoschutz zu nutzen!

Bitte verwenden Sie das **Formular „Antrag auf Weiterversicherung (Dienstverhältnis aufrecht)“**, um uns Ihre Entscheidung mitzuteilen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.